



Vorlage Nr.: V0490/15
Datum: 16. Juni 2015

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	1. Lesung
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Betrauung der Zoo Dresden GmbH

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die Zoo Dresden GmbH für das Jahr 2015 – wie in Anlage 1 vorgeschlagen – zu betrauen und der Gesellschaft Zuwendungen in einer Gesamthöhe von bis zu 6.544.600 Euro für investive und konsumtive Fehlbedarfe ausuzahlen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2118/13, SR/057/2013

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr: 4.250.000 Euro

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr: 2.294.600 Euro

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**Ziel der Entscheidungsvorlage**

Mit Beschluss des Stadtrates V2118/2013, SR/057/2013) vom 11./12. Juli 2013 wurde die Oberbürgermeisterin beauftragt und ermächtigt, die zur Erfüllung der EU-beihilferechtlichen Anforderungen notwendigen Betrauungen der städtischen Beteiligungsunternehmen in Form von Zuwendungsbescheiden und der städtischen Eigenbetriebe in Form von Bewirtschaftungsbefugnissen bis zu einer Wertgrenze von 5.000.000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Der Stadtratsbeschluss ist Grundlage für den Erlass von Zuwendungsbescheiden bis zu einer Wertgrenze von 5.000.000 Euro für alle betrauungsfähigen Beteiligungen.

Die Zoo Dresden GmbH ist eine Eigengesellschaft der Landeshauptstadt Dresden. Der Gesellschaft sollen in 2015 Zuweisungen zur Verlustabdeckung von bis zu 2.294.600 Euro und Investitionszuweisungen von bis zu 4.250.000 Euro gewährt werden, darunter 1.250.000 Euro Budgetreste aus dem Vorjahr.

Bei vorliegend mehr als 5.000.000 Euro Zuwendung hat der Stadtrat zu beschließen. Die Betrauung soll mit dem in Anlage 1 beigefügten Entwurf, basierend auf dem der Stadtratsvorlage V2118/2013 beigefügten Musterbescheid, erfolgen.

Europarechtliche Grundlagen

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbietet den Mitgliedstaaten und ihren regionalen und lokalen Untergliederungen, mithin also auch den deutschen Kommunen, gemäß Artikel 107 AEUV grundsätzlich die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen, soweit hierdurch der Wettbewerb verfälscht wird oder zu verfälschen droht und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Der Begriff staatliche Beihilfe umfasst jede Begünstigung, sofern dem Unternehmen ein wirtschaftlicher Vorteil gewährt wird, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte.

Die Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an die Zoo Dresden GmbH könnten die Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe gemäß § 107 Absatz 1 AEUV erfüllen. Sofern man davon ausgeht, dass es sich um staatliche Beihilfen handelt, gilt es Artikel 108 Absatz 3 AEUV zu beachten. Danach sind Beihilfen grundsätzlich vor ihrer Gewährung bei der Europäischen Kommission anzumelden und dürfen erst nach entsprechender Genehmigung ausgezahlt werden. Der Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380 (im Folgenden: Freistellungsbeschluss), legt fest unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Notifizierungspflicht befreit sind. Für die Zoo Dresden GmbH wurde die Anwendbarkeit des Freistellungsbeschlusses bejaht, da die Gesellschaft Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt. Der Unternehmensgegenstand der Zoo Dresden GmbH ist der Betrieb des zoologischen Gartens der Landeshauptstadt Dresden, um unter anderem eine sinnvolle Auswahl von Tieren zu pädagogischen Zwecken zur Anschauung zu bringen, naturwissenschaftliche Kenntnisse in allen Bevölkerungskreisen zu verbreiten und vertiefen und den Artenschutz zu fördern. Der Zoo ist damit eine öffentliche Einrichtung zum kulturellen und sozialen Wohl der Einwohner Dresdens.

Die Gesellschaft wurde auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses V2118/2013, SR/057/2013 für die Jahre 2013 und 2014 durch die Oberbürgermeisterin betraut.

Beantragte Zuwendungen

Die Gesellschaft beantragt Ausgleichsleistungen als Zuwendungen zur laufenden Verlustabdeckung von bis zu 2.294.600 Euro sowie Zuwendungen für Investitionen von bis zu 4.250.000 Euro für den Umbau und die Sanierung des Afrikahauses, hier insbesondere für den zweiten Bauabschnitt und die Baumaßnahmen zur Ausbindung des Mittelkanals aus der öffentlichen Kanalisation. Die Zoo Dresden GmbH plant den Umbau und die Sanierung des Afrikahauses, um Teile des Objektes wie Nordfassade und Dach zu ersetzen und gleichzeitig um die Haltung der Elefanten auf den geschützten Kontakt umzustellen. Darüber hinaus soll mit den geplanten Baumaßnahmen eine Bullenhaltung ermöglicht werden. Beide Investitionsmaßnahmen sind Teil des Wirtschaftsplanes 2015, den der Aufsichtsrat der Zoo Dresden GmbH am 10. September 2014 beschlossen hat.

Die Mittel sind in Höhe von 2.294.600 Euro im Ergebnishaushalt 2015 und 3.000.000 Euro im Finanzhaushalt 2015 geplant. 1.250.000 Euro in Vorjahren nicht verwendete Investitionsmittel wurden als Budgetrest nach 2015 übertragen. Die Gesellschaft stellte für die Sanierung des Afrikahauses in den letzten Jahren andere Projekte zurück.

Der Zuwendungsbescheid stellt eine Einzelfallentscheidung zu den Vorgaben der „Richtlinie Städtische Zuschüsse“ vom 21. Juni 2000 dar, da die Regelungen des Freistellungsbeschlusses, insbesondere hinsichtlich der Rückforderung nicht benötigter Mittel von der städtischen Richtlinie, abweichen. Eine Ergänzung der „Richtlinie Städtische Zuschüsse“ wird derzeit erarbeitet.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Entwurf Betrauung der Zoo Dresden GmbH für 2015

Anlage 2: Antrag der Zoo Dresden GmbH vom 11. März 2015

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister